

Bau- und Verkehrsdirektion Amt für Wasser und Abfall Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11 3013 Bern +41 31 633 38 11 info.awa@be.ch www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Dezember 2020

Gewässerschutzvorschriften für holzverarbeitende Betriebe

Bewilligungspflicht

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Aufstellen und der Betrieb von Holzimprägnierungsanlagen (Druckanlagen, Tauchbäder, etc.) bedürfen einer Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA).

Die Ableitung von industriell/gewerblichen Abwässern benötigt ebenfalls eine Gewässerschutzbewilligung des AWA und die geforderten Vorbehandlungsanlagen die vorschriftsgemäss betrieben werden. Es betrifft dies beispielsweise Abwässer von Waschplätzen, aus Farbspritzkabinen, Malereiabwässer, Kondensate von Holztrocknungsanlagen, Dämpfanlagen, etc.

Administratives

Die vorliegenden Auflagen müssen den verantwortlichen Betriebsangehörigen oder allfälligen Mietern in Form von verbindlichen Weisungen zur Kenntnis gebracht werden.

Lagerplätze

Das behandelte Holz muss bis zur dauerhaften Fixierung (Zeiten können den Produkteblättern entnommen werden) auf befestigen, dichten Böden und überdacht gelagert werden.

Die Lagerung von Rinden, Holzschnitzeln, Sägemehl und Spänen muss entweder unter Dach oder auf einem dichten Platz mit Entwässerung in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation erfolgen. Vor der Ableitung in die Kanalisation sind die Abwässer in geeigneten mechanischen Anlagen (wie Siebe, Schlammsammler etc.) vorzureinigen.

Asche ist in gedeckten, dichten Behältern oder unter Dach zu lagern.

Abwässer

Das beim Reinigen von Leimmaschinen anfallende Abwasser ist in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten. Dabei ist durch eine geeignete Vorbehandlung dafür zu sorgen, dass die Kanalisationsleitungen nicht verstopft werden.

Anfallende Kondensate bei der Vakuumschnittholztrocknung sind zu neutralisieren und anschliessend in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. In den Frischluft-Abluft-Trockenkammern fallen bei der Holztrocknung keine Kondensate an. Dementsprechend sind diese abflusslos oder mit einem Totschacht auszuführen.

Das Regenabwasser von Aussenlagerplätzen der mit Chemikalien behandelten Hölzer ist breitflächig versickern zu lassen. Das Ableiten in eine Versickerungsanlage, Drainage oder in die Regen- / Schmutzabwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Abfälle

Abfallstoffe wie Mineralölprodukte, Lösungsmittel, Lacke sowie Reste von Holzbehandlungsmitteln, Reinigungswasser von Applikationsgeräten und andere Chemikalien dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder Versickern lassen im Boden beseitigt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der "Verordnung über den Verkehr mit Abfällen" (VeVA). Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den Vorschriften der VeVA zu handhaben, zu kennzeichnen und abzuliefern.

Kondensate aus Druckluftanlagen dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sie sind vollständig zu sammeln und als Sonderabfall zu entsorgen; vorbehalten bleibt die Ableitung über spezielle Abscheider in die Schmutzoder Mischwasserkanalisation.

Ausgehärtete Leimreste können dem Hauskehricht beigegeben werden.

Bauliches

Hydrauliklifte und ölfördernde Pumpen sind in dichten Wannen mit ölbeständiger Auskleidung aufzustellen und zu betreiben. Sofern eine Entwässerung unumgänglich ist, hat diese über geeignete Ab-

Sofern eine Entwässerung unumgänglich ist, hat diese über geeignete Abscheideanlagen in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu erfolgen.

Der Boden von Trafostationen muss als dichte Wanne mit ölbeständiger Auskleidung ausgebildet werden, welche 100 % des in den Transformatoren enthaltenen Öls aufnehmen kann. Wir verweisen auf die VSE – Richtlinie Nr. 2.19d-2006, zu beziehen bei info@strom.ch.

Aussenarbeitsplätze auf welchen wassergefährdende Stoffe angewendet werden, müssen mit einen dichten Belag aufweisen und in die Schmutzabwasserkanalisation entwässern.

Anlagen

Tauchbäder für Lacke, Holzschutzmittel, etc. sind so aufzustellen, dass Lecks erkennbar sind und austretende Flüssigkeiten aufgefangen werden können (dichte Auffangwanne aus Stahl oder beschichtetem Beton).

Der Arbeits- und Abtropfbereich muss bezüglich Dichtheit und Beständigkeit den gleichen Anforderungen wie die Schutzbauwerke (Auffangwannen) entsprechen.

Holzschutzmittel

Holzschutzmittel dürfen nur von Fachleuten mit einer Fachbewilligung gemäss der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verwendet werden.

In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutzmittel angewendet werden und es darf kein mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz gelagert werden (Anhang 2.4. ChemRRV).

Wer in der Grundwasserschutzzone S3 oder in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwenden oder damit behandeltes Holz lagern will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen (Anhang 2.4. ChemRRV).

Geschäft: 2019.BVE.962 / Dok: 1345220

2/2